

EINGEGANGEN

18. Mai 2018

0563-7heuma

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Lücking & HÄRTEL GMBH + Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau

Ihr Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl
Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2111
Telefax +49 351 2612-2099

Doreen.Brandl@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.04.2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/53/14

Dresden, den 17.05.2018

18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage am Stöckigter Weg“ Gemeinde Theuma - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Lücking & Härtel GmbH vom 16.04.2018, Projekt-Nr.: 0563
- [2] mit [1] überreichte Unterlagen: Entwurf des vBP mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht (Stand: 06.03.2018)
- [3] Stellungnahme des LfULG vom 05.10.2017, Az.: 21-2511/53/14
- [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

10 Jahre *Tätlich für ein gutes Leben.*

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden

www.sachsen.de/lfulg

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des Störfallrechtes gibt es gegen den 18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage am Stöckigter Weg“ keine Bedenken. Es handelt sich um einen bereits vorhandenen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV. Bezüglich der vorhandenen Bebauung ist derzeit ein ausreichender Achtungsabstand gegenüber Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG gegeben. Wir empfehlen den Hinweis unter Punkt 2 zu berücksichtigen.

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde mit [3] bereits eine Stellungnahme des LfULG zum Planvorhaben abgegeben. Lediglich der hierin formulierte Hinweis zur Erdbebenzone findet sich in [2] wieder. Die nicht berücksichtigten geologischen Hinweise in [3] besitzen vom Grundsatz her weiterhin Gültigkeit. Deren Berücksichtigung wird empfohlen. Derzeitig ergeben sich keine weiteren geologischen Hinweise.

Das zu überplanende Gebiet liegt im westlichen Randbereich der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 07 (Mechelgrün/ Zobes) [4]. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [4] liegen uns aber keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahleschutzes.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

2 Hinweis Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

Bei zukünftigen Planungen im Umfeld der Anlage ist zu beachten, dass bei Errichtung oder Erweiterung von Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG und Unterschreitung des Achtungsabstandes von 250 m (Leitfaden 32 der Kommission für Anlagensicherheit) die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5 BImSchG erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen



Doreen Brandl
Sachbearbeiterin